

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einer Neu- oder Wiederwahl bleibt der bisherige Vorstand im Amt.

§ 7 Wahlen und Beschlußfassungen

Wahlen und Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung entschieden.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 9 Niederschrift

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von der Mitgliederversammlung in der darauffolgenden Versammlung zu genehmigen ist. Das genehmigte Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vermögensübergang

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen nach Abstimmung einem gemeinnützigen Zweck gespendet.

§ 12 Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal jährlich eine Vorstandssitzung ein.

Wedemark, GT Abbensen, den 19.03.2011